

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Eisenberg und Saasa der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eisenberg

Der Gemeindegkirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eisenberg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz -FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 06.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhöfe in Eisenberg und Saasa gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen **25 Jahre**,
2. für Erdbestattungen für Kinder bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres **20 Jahre**,
3. für Urnenbestattungen **20 Jahre**.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<u>Grabberechtigungsgebühren</u>	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan <u>jeweils pro Jahr der Nutzung</u>	
1.1.	Erdgrabstätten	
1.1.1	<u>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</u> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	45,00 €
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	<u>Erdreihengrabstätte (1 Sarg)</u>	42,00 €
1.1.2.2	<u>Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt</u> (in Saasa nicht vorhanden) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung erfolgt auf einem einheitlichen Grabstein, dieser muss bei einem Steinmetz auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden.)	81,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	<u>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</u>	
1.2.1.1	<u>Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres</u> (in Saasa nicht vorhanden)	24,00 €
1.2.1.2	<u>Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres</u> (in Saasa nicht vorhanden)	29,00 €

1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnenwahlgrabstätten, <u>je Grabstelle</u>	
1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätten	18,00 €
1.3.1.2	Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt (in Saasa nicht vorhanden) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung erfolgt auf einem einheitlichen Grabstein, dieser muss bei einem Steinmetz auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden)	33,00 €
1.3.2	Urnenreihengrabstätten	
1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	17,00 €
1.3.2.2	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (in Saasa nicht vorhanden) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung erfolgt auf einem einheitlichen Grabstein, dieser muss bei einem Steinmetz auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden.)	33,00 €
1.3.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	34,00 €
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.3.1.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und unter 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	

2.	<u>Friedhofsunterhaltungsgebühr</u>	20,00 €
	(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	
3.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
3.1	Erdbestattungen	
3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	795,00 €
3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2-12 Jahren	549,00 €
3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	373,00 €
3.2	Urnenbeisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	345,00 €
3.3	Ausbettungen	
3.3.1	Ausbettung Sarg	1.133,00 €
3.3.2	Ausbettung Urne	391,00 €
4.	<u>Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle</u>	178,00 €
5.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen, Rednern)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	60,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); <u>pro Vorgang</u>	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.09.2014. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.